

# **Satzung des Sportvereins 1920 Daisbach e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Eintragungen und Geschäftsjahr**

1. Der im Jahre 1920 in Daisbach gegründete Verein führt den Namen „SV 1920 Daisbach e.V.“ Die Vereinsfarben sind rot und weiß.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 74915 Waibstadt. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Mannheim unter Aktenzeichen VR 340250 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

## **§ 2**

### **Zugehörigkeit**

1. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes (BSB) und des zuständigen Fachverbandes, dem Badischen Fußballverband (BFV).
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände gemäß Absatz 1

## **§ 3**

### **Zweck und Ziel des Vereins**

1. Der Verein hat sich die Förderung des Fußballs zur Hauptaufgabe gestellt. Sollte es notwendig sein, so können je nach Bedarf noch weitere Abteilungen aufgestellt werden. Die Bereitstellung und Schaffung der hierzu erforderlichen Einrichtungen ist Sache des Vereins.
2. Als Hauptziel soll die Zusammenfassung aller sporttreibenden Personen, insbesondere aber der Jugendlichen, und die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit sein.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports; im Einzelnen durch:
  - a. Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, insbesondere Fußballspielen.
  - b. Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes
  - c. Durchführung von Versammlungen und sportlichen Veranstaltungen
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

8. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 4

### **Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus:
  - a. aktiven Mitgliedern
  - b. passiven Mitgliedern
  - c. jugendliche Mitglieder (unter 18 Jahren)
  - d. Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind ausübende Mitglieder, die sich an den angesetzten Spielen für den Verein beteiligen
3. Passive Mitglieder sind solche, die nicht aktiv am Spielbetrieb teilnehmen, aber aus Neigung und Interesse dem Verein angehören.
4. Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu den aktiven bzw. den passiven Mitgliedern überführt.
5. Mitglieder, die sich um den Verein und um den Sport hervorragende Verdienste erworben haben können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines passiven Mitgliedes. Von der Beitragspflicht sind alle Ehrenmitglieder befreit.

## § 5

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede männliche und weibliche Person werden, deren bürgerlicher Ruf unbescholten ist.
2. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung, wobei die Ablehnung zu begründen ist.
4. Der Aufnahmeantrag eines Jugendmitgliedes muss von dessen gesetzlichem Vertreter unterzeichnet sein.

## § 6

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

## § 7

### **Beiträge**

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich erhoben.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen, Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## § 8

## **Straf- und Ordnungsmaßnahmen**

1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen.
  - a. vereinsschädigenden Verhaltens,
  - b. grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung,
  - c. Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.
2. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnung der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - a. Verweis,
  - b. Geldstrafe
  - c. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.
3. Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels per Einschreiben an das Mitglied zu verschicken.

### **§ 9**

#### **Rechtsmittel**

1. Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 5) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 8) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung per Einschreiben beim Vorsitzenden einzulegen.
2. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.
3. Der ordentliche Rechtsweg nicht zulässig.

### **§ 10**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes über 18 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Es ist keinem aktiven Mitglied des Vereins gestattet, in derselben Sportart einem anderen Verein als aktives Mitglied anzugehören, ausgenommen Spieler der AH- Mannschaft

### **§ 11**

#### **Einnahmen und Ausgaben des Vereins**

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
  - a. Mitgliederbeiträge
  - b. Einnahmen aus Spielen sowie sonstiger Veranstaltungen
  - c. Wirtschaftsbetrieb Clubhaus
  - d. Spenden
  - e. Sonstige Einnahmen

2. Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:
  - a. Verwaltungsausgaben
  - b. Aufwendungen im Sinne des § 3
  - c. Wareneinkauf

## § 12

### Vereinsvermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

## § 13

### Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 14

### Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand im Amtsblatt, der Tageszeitung (RNZ) und durch Veröffentlichung im Aushangkasten des Vereins. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a. der Vorstand beschließt,
  - b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung dient satzungsgemäß der Unterrichtung der Mitglieder über alle Vereinsangelegenheiten durch den Vorstand. Ebenso dient sie zur Kontrolle der Vereinsorgane.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle passiven, aktiven und Ehrenmitglieder. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
7. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der Ihnen zugedachten Wahl vorliegt.
8. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch den Wahlleiter, der von der Versammlung gewählt wird. Dieser übernimmt auch die Durchführung der Neuwahl des 1. Vorsitzenden. Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.
9. Alle Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, bleiben jedoch bis zur Durchführung von Neuwahlen im Amt.
10. Die Art der Abstimmung wird durch den Wahlleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
11. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt

12. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
13. Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung soll insbesondere nachfolgende Punkte umfassen:
  - a. Entgegennahme der Jahresberichte
  - b. Entlastung des Vorstands
  - c. Wahl des Vorstands (alle 2 Jahre)
  - d. Satzungsänderungen und Ordnungen
  - e. Wahl der Kassenprüfer (alle 2 Jahre)

## **§ 15**

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

1. geschäftsführenden Vorstand
  - a. 1. Vorsitzenden
  - b. 2. Vorsitzenden
  - c. Schriftführer
  - d. Kassier
2. erweiterter Vorstand
  - a. geschäftsführender Vorstand
  - b. Spielausschussvorsitzender
  - c. Beisitzer Spielausschuss
  - d. Jugendleiter oder dessen Stellvertreter
  - e. AH- Leiter oder dessen Stellvertreter
  - f. Leiter Frauengruppe oder dessen Stellvertreter
  - g. Eventuell gewählte Beisitzer
3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Eine Amtsenthebung ist durch 2/3 Mehrheitsbeschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig. Die Entscheidung ist dem Mitglied per Einschreiben zu schicken.
5. Die Vertreter der Jugend, AH (alte Herren) und Frauengruppe werden in den jeweiligen Abteilungen gewählt und bei der Mitgliederversammlung bestätigt.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
  - a. Führung der laufenden Geschäfte
  - b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - c. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - d. Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
  - e. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung
7. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
9. Die Aufgabengebiete der Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung festgehalten.

## **§ 16**

### **Gesetzliche Vertretung**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

## **§ 17**

### **Jugend des Vereins**

1. Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend.
2. Die Jugend hat eine eigene, von der Mitgliederversammlung genehmigte Jugendordnung.
3. Für deren Einhaltung hat der Jugendausschuss zu sorgen. Er ist auch für die einwandfreie und ordnungsgemäße Verwendung von den der Jugendabteilung zugewiesenen Geldmitteln verantwortlich.

## **§ 18**

### **Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vorstandes Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.
2. Der Abteilungsleiter ist Mitglied im erweiterten Vorstand.
3. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 19**

### **Ausschüsse**

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

## **§ 20**

### **Protokollierung der Beschlüsse**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie der Abteilungsversammlung und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 21**

## **Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

### **§ 22**

#### **Ehrungen**

Die Ehrung von Mitgliedern ist in der Ehrenordnung des SV 1920 Daisbach e.V. festgelegt.

### **§ 23**

#### **Haftung des Vereins**

1. Jedes Mitglied ist gegen Sportunfälle im Rahmen des vom Verein mit dem BSB abgeschlossenen Versicherungsvertrages unfallversichert, unter der Voraussetzung, dass der laufende Mitgliedsbeitrag entrichtet ist.
2. Für Schäden, die einem Mitglied im Rahmen des vom Verein angesetzten Sport- und Spielbetriebs durch ein Nichtmitglied wiederfahren haftet dieser Dritte.
3. Für Schäden am Eigentum des Vereins oder an den vom Verein benutzten Einrichtungen, die ein Mitglied verschuldet hat, haftet das Mitglied.
4. Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden oder anderen Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.
5. Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorsitzende, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine Ausführung der ihm obliegenden Verpflichtungen begangene, zum Schadensersatz Verpflichtende Handlung einem Dritten zugefügt hat.

### **§ 24**

#### **Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## § 25

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer, zu diesem Zweck einberufener Mitgliederversammlung, beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Waibstadt mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Stadtteil Daisbach verwendet werden darf.

## § 26

### Inkrafttreten

Vorstehender Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16.02.2019 einstimmig zugestimmt. Sie tritt ab dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

1. Ausfertigung:                    Amtsgericht Mannheim Vereinsregister
2. Ausfertigung                    Finanzamt Sinsheim
3. Ausfertigung                    Akten SV 1920 Daisbach e.V.

Peter Bach, 1. Vorsitzender

Benjamin Stacke, 2. Vorsitzender